



## FSJ/BFD von A-Z

### **Alter**

Die Freiwilligendienste FSJ und BFD stehen allen jungen Erwachsenen ab 16 Jahren offen, die die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben. Das FSJ darf allerdings nur bis zum vollendeten 26. Lebensjahr durchgeführt werden. Im BFD hingegen gibt es keine Altersgrenze nach oben.

### **Anleitung**

Während der Freiwilligendienste FSJ/BFD haben die Freiwilligen Anspruch auf fachliche Anleitung. Das Gesetz schreibt vor, dass die fachliche Anleitung der Freiwilligen durch die Einsatzstelle Teil der pädagogischen Betreuung ist und von der Einsatzstelle sichergestellt werden muss. Die fachliche Anleitung beinhaltet sowohl die Einarbeitung als auch eine fortlaufende Betreuung in der praktischen Arbeit.

### **„Arbeitgeberfunktion“**

Da ein Freiwilligendienst kein Arbeitsverhältnis im arbeitsrechtlichen Sinne ist gibt es im FSJ/BFD eine Art Arbeitgeberfunktion. Diese hat Ihre Einsatzstelle. Zu jedem Freiwilligendienst gehört ein Träger welcher in Ihrem Fall der DRK, Landesverband Oldenburg e. V. ist, der die übergeordnete Verantwortung hat. Das bedeutet, dass sich die Freiwilligen bei Fragen, sämtlicher Vertrags- und Personalangelegenheiten (z. B. Personalpapiere, Bescheinigungen, Vereinbarungen, Kündigungen, Sozialversicherung, Taschengeldauszahlung, etc.) betreffend sowie zum Einsatz in der Einsatzstelle und zu den Seminaren, an das Freiwilligendienste-Büro wenden.

### **Arbeitskleidung**

Falls spezielle Arbeitskleidung innerhalb der Einsatzstelle erforderlich bzw. durch die Einsatzstelle gewünscht ist, wird diese den Freiwilligen von der Einsatzstelle gestellt. Für Tätigkeiten, bei denen eine persönliche Schutzkleidung vorgeschrieben ist, wird diese ebenfalls von der Einsatzstelle gestellt.

### **Arbeitsmedizinische Untersuchung**

Bei minderjährigen Freiwilligen ist die Erstuntersuchung gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz in jedem Fall vor Freiwilligendienst-Beginn erforderlich. Eine Abschlussuntersuchung wird notwendig, wenn die/der Jugendliche bei Freiwilligendienst-Ende noch unter 18 ist. Weitere arbeitsmedizinische Untersuchungen oder ein bestimmter Impfstatus, die vor Beginn des FSJ-BFD, notwendig sein sollten, werden Ihnen in der Regel von der Einsatzstelle benannt. Sprechen Sie bitte Ihre Einsatzstelle an.

## **Arbeitspapiere**

Die Freiwilligen händigen dem Träger des Freiwilligendienstes vor Beginn des FSJ/BFD die Steueridentifikationsnummer, Rentenversicherungsnummer und die Mitgliedsbescheinigung einer Krankenkasse aus. Alle notwendigen Unterlagen werden vom Freiwilligendienste-Büro angefordert.

## **Arbeitslosengeld**

Während des Freiwilligendienstes führt der Träger für Sie Beiträge zur Arbeitslosenversicherung ab. Wer 12 Monate einen Freiwilligendienst leistet und anschließend nicht sofort einen Arbeitsplatz findet, hat Anspruch auf Arbeitslosengeld. Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch können erbracht werden, wenn die jeweiligen Fördervoraussetzungen vorliegen.

## **Arbeitslosengeld II**

(Erläuterungen zum Bürgergeld ab 01.01.2023 folgen)

## **Arbeitslosenversicherung**

Beiträge zur Arbeitslosenversicherung führt der Träger grundsätzlich für alle Freiwilligen ab, die das maßgebende Lebensalter für eine Regelaltersrente noch nicht vollendet haben. Bei Freiwilligen, die das Lebensalter für eine Regelaltersrente bereits vollendet haben, muss der Träger auch ihren „Arbeitgeberanteil“ abführen (siehe auch Sozialversicherungsbeiträge).

## **Arbeitsmarktneutralität**

Nach dem Gesetz zum FSJ und BFD ist der Einsatz der Freiwilligen arbeitsrechtlich kein Beschäftigungsverhältnis, sondern eine Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen. Das FSJ und der BFD sind kein Ersatz für bestehende Fachpersonalstellen, d. h. die Arbeitsmarktneutralität ist dann gegeben, wenn durch den Einsatz von Freiwilligen die Einstellung von neuen Beschäftigten nicht verhindert wird und die Freiwilligen unterstützende Tätigkeiten ausführen.

## **Arbeitsschutzvorschriften**

Das Gesetz regelt, dass auf eine Tätigkeit im Rahmen der Freiwilligendienste FSJ und BFD die Arbeitsschutzvorschriften Anwendung finden:

Betriebs- und Gefahrenschutz, Unfallversicherungsschutz, Arbeitszeitschutz, Frauen- und Mutterschutz, Jugendarbeitsschutz, Schutz von Schwerbehinderten.

## **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (hier AUB)**

Siehe dazu die ausführliche Beschreibung in der extra Unterlage „Verhalten im Krankheitsfall“.

## **Arbeitsunfall**

Siehe dazu die ausführliche Beschreibung in der extra Unterlage „Verhalten im Krankheitsfall“.

## **Arbeitszeit**

Die Freiwilligendienste FSJ und BFD werden ganztägig abgeleistet. Die Wochenarbeitszeit, das Arbeitszeitmodell und die Dienstplangestaltung orientiert sich an den Bedingungen der Einsatzstelle und betragen i. d. R. 38,5 Stunden. Für andere Arbeitszeitmodelle (24-Stunden-Dienste) gelten entsprechende Regelungen. Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) sind zu beachten. Bei Minderjährigen gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz.

Zur Arbeitszeit zählen auch alle Seminartage im Jahr, die vom Freiwilligendienst-Träger organisiert und durchgeführt werden. Freiwillige, die über 27 Jahre alt sind, können ihren Bundesfreiwilligendienst auch in Teilzeit durchführen.

Alle, die unter 27 Jahre alt sind, benötigen eine besondere Begründung, um einen Freiwilligendienst in Teilzeit zu leisten. Dieses ist im Einzelfall mit dem DRK-Träger zu klären.

## **Ausbildungsplatz**

Freiwilligendienste sind keine Ausbildung. Ein Anspruch auf einen Ausbildungsplatz besteht nicht; die Bewerbungschancen erhöhen sich erfahrungsgemäß jedoch durch die Teilnahme am FSJ oder BFD.

## **Ausweis**

Mit Beginn des Freiwilligendienstes wird nach Genehmigung der FSJ-Freiwilligen durch den DRK-Träger ein FSJ-Ausweis im Bundesamt angefordert. BFD-Freiwillige erhalten ihren Ausweis automatisch durch das Bundesamt.

Mit dem Ausweis können Freiwilligen bei Vorlage Vergünstigungen wie beispielsweise im Schwimmbad gewährt werden.

## **BAföG**

Ein Anspruch auf BAföG besteht nicht, da das FSJ und der BFD keine Ausbildung sind.

## **Berufsgenossenschaft**

Die Freiwilligen sind durch die Einsatzstelle bei der jeweiligen Berufsgenossenschaft der Einsatzstelle zu versichern. Entsprechend werden Arbeits- und Wegeunfälle, egal ob sie in der Einsatzstelle oder im Seminar passieren, durch die Berufsgenossenschaft der Einsatzstelle abgedeckt.

## **Bescheinigung**

Bescheinigungen über die Ableistung des FSJ und BFD werden vom Träger zu Beginn und am Ende deines Freiwilligendienstes ausgestellt.

## **Datenschutz**

Personenbezogene Daten der Freiwilligen unterliegen dem Datenschutz.

### **Dauer (s. Verlängerung)**

Die Freiwilligendienste FSJ und BFD werden in der Regel für die Dauer von 12 zusammenhängenden Monaten, mindestens jedoch für eine ununterbrochene Zeit von sechs Monaten abgeleistet. Das FSJ und der BFD können bis auf maximal 18 Monate verlängert werden.

### **Deutsches Rotes Kreuz**

Das Deutsche Rote Kreuz ist sowohl nationale Rotkreuz-Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland im Sinn der Genfer Rotkreuz-Abkommen als auch Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege. Das DRK führt seit 1964 das FSJ als Träger durch. Die Ausgestaltung und Durchführung des FSJ orientiert sich an den sieben Rotkreuz-Grundsätzen (Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität).

### **Dienstbesprechungen**

Die Teilnahme der Freiwilligen an Dienstbesprechungen sollte ermöglicht werden.

### **Dienstfahrten**

Dienstfahrten sind Fahrten zur Erledigung von dienstlichen Geschäften außerhalb des Dienstortes. Die durch die Dienstfahrt entstehenden Kosten werden von der Einsatzstelle erstattet. Sollen Dienstgänge mit dem Dienstfahrzeug erledigt werden, ist von der Einsatzstelle sowohl die gültige Fahrerlaubnis, die persönliche Eignung und Fahrpraxis der Freiwilligen zu überprüfen als auch die Fahrtüchtigkeit und Betriebsbereitschaft des Fahrzeugs zu gewährleisten. Die jeweiligen Regelungen zum Fahren eines Dienstwagens sowie der Umgang mit Dienstreiseanträgen sind den Freiwilligen zur Kenntnis zu geben und von diesen einzuhalten.

### **Einsatzfelder**

Die Freiwilligendienste FSJ und BFD werden als überwiegend praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet. Beim DRK Landesverband Oldenburg e. V. können die Freiwilligendienste unter anderem in Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung, in Einrichtungen für Jugendarbeit sowie in Einrichtungen der Gesundheitspflege durchgeführt werden.

### **Einsatzstelle**

Die Einrichtung, in der die Freiwilligen ihren Dienst leisten, ist die Einsatzstelle. Sie ist u. a. für die fachliche und persönliche Begleitung der Freiwilligen und alle Fragen des konkreten Einsatzes zuständig.

### **Einsatzstellenbesuche**

Der Träger betreut die Freiwilligen während der Freiwilligendienste FSJ/BFD in der Einrichtung. Die pädagogischen Fachkräfte des Trägers beraten Anleiter\*innen der Einsatzstellen und die Freiwilligen und stehen bei Schwierigkeiten als Ansprechpartner\*innen auch telefonisch zur Verfügung.

## **Elternzeit**

Elternzeit kann nur von Personen in Anspruch genommen werden, die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Durch die Ableistung eines Freiwilligendienstes wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Daher ist für Freiwillige die Inanspruchnahme von Elternzeit nicht möglich.

## **Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall**

Im Krankheitsfall der/des Freiwilligen werden bis zur Dauer von sechs Wochen Taschengeld und Sachleistungen fortgezahlt. Bei einer Krankheit, die länger als 6 Wochen andauert, übernimmt die Krankenkasse die gesetzlich geregelten Leistungen. Die/Der Freiwillige muss dann direkt Kontakt zur Krankenkasse aufnehmen.

## **Fahrtkosten**

Gegen Vorlage des FSJ- oder BFD-Ausweises bzw. der FSJ- oder BFD-Bescheinigung (ÖPNV) erhalten die Freiwilligen für den öffentlichen Personennahverkehr in der Regel dieselbe Ermäßigung wie Schüler\*innen, Auszubildende und Student\*innen. Einige Verkehrsbetriebe benötigen zusätzlich einen auszufüllenden Vordruck, welcher dem DRK einzureichen ist. Die Fahrtkosten zu den Seminaren übernimmt der Träger des FSJ.

## **Fehlverhalten**

Für Fehlverhalten können seitens des Trägers in Absprache mit der Einsatzstelle Abmahnungen erteilt werden. Gründe hierfür können sein:

- Arbeitsverweigerung in der Arbeitsstelle oder während der Seminarzeit
- Einschränkung der Arbeitsfähigkeit wegen Drogenkonsums, auch Alkohol
- Nichteinhalten von Dienstanweisungen oder Dienstverpflichtungen
- mutwillige Zerstörung oder massive Störung des Ablaufs in der Einsatzstelle oder auf dem Seminar
- unentschuldigtes Fehlen in der Einsatzstelle oder in den Seminaren
- fehlende Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Die dritte Abmahnung bedeutet gleichzeitig die Kündigung. Eine Kopie der Abmahnung geht auch an die Einsatzstelle.

## **Finanzielle Leistungen**

Die Höhe des Taschengeldes und Pflegegeldes wird durch den DRK-Träger vorgegeben und von ihm zu Ende des Monats an die Freiwilligen ausbezahlt.

## **Freistellung**

Freiwillige können im Einvernehmen mit der Einsatzstelle entgeltlich oder unentgeltlich vom Dienst freigestellt werden. Eine Freistellung vom Dienst zur Ableistung eines Praktikums erfolgt im BFD grundsätzlich unentgeltlich.

## **Freizeitausgleich**

Mehrarbeit von Freiwilligen wird im Verhältnis 1:1 in Freizeit ausgeglichen; eine Vergütung in Geld ist laut FSJ-Gesetz nicht möglich.

## **Führungszeugnis**

Freiwillige sind von der Gebühr für die Erteilung eines Führungszeugnisses befreit, wenn dies zur Ausübung des Freiwilligendienstes benötigt wird. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nachzuweisen.

## **Gesetz**

Gesetzliche Grundlage für das FSJ ist das Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten vom 16. Mai 2008. Gesetzliche Grundlage für den BFD ist das Bundesfreiwilligendienstgesetz.

## **GEZ-Gebühren**

Für Freiwillige im FSJ/BFD gibt es keine grundsätzliche Befreiung von den Radio- und Fernsehgebühren.

## **Hilfstätigkeit (Arbeitsplatzneutralität)**

Nach den Gesetzen zum FSJ und BFD ist der Einsatz der Freiwilligen arbeitsrechtlich kein Beschäftigungsverhältnis, sondern eine Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen. Der Tätigkeitsbereich beschränkt sich auf Aufgaben, für die keine fachliche Ausbildung erforderlich ist. (siehe „Arbeitsplatzneutralität“)

## **Impfungen**

Siehe unter Stichwort „arbeitsmedizinische Untersuchung“.

## **Jugendarbeitsschutzgesetz**

Das Jugendarbeitsschutzgesetz ist bei Jugendlichen unter 18 Jahren anzuwenden. Es enthält Bestimmungen, die die Gesundheit, die Arbeitskraft und -fähigkeit sowie die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung Jugendlicher schützen (z. B. zulässige Arbeitszeiten, Pausenregelungen etc.).

## **Kindergeld**

Freiwillige bzw. deren Eltern sind während des Freiwilligendienst-Zeitraums i. d. R. berechtigt Kindergeld zu beziehen. Das Kindergeld wird grundsätzlich längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt. Bescheinigungen zur Vorlage bei der Familienkasse stellt der Träger zum Freiwilligendienst-Beginn aus.

### **Kinderkrankengeld**

Freiwillige im Freiwilligendienst, deren Kinder erkranken, haben, bei Vorliegen der Voraussetzungen, einen Anspruch auf Kinderkrankengeld nach § 45 SGB V und damit auf Freistellung vom Dienst. Ob im Einzelfall ein Anspruch auf Kinderkrankengeld besteht, sollten die Freiwilligen bzw. die Einsatzstellen mit der jeweiligen Krankenkasse klären. Eine Beratung durch das Bundesamt hierzu ist nicht möglich. Für den Zeitraum des Anspruches auf Kinderkrankengeld gewährt der Träger keine Leistungen.

### **Krankenversicherung**

Für die Dauer der Freiwilligendienste FSJ und BFD versichern sich die Freiwilligen bei einer gesetzlichen Krankenversicherung ihrer Wahl als eigenständiges Mitglied und legen dem Träger vor Freiwilligendienst-Beginn eine Mitgliedsbescheinigung vor. Die Beiträge werden vom Träger übernommen und an die Versicherung abgeführt.

### **Krankheit**

Siehe dazu die ausführliche Beschreibung in der extra Unterlage „Verhalten im Krankheitsfall“.

### **Kündigung**

Die Kündigungsfristen sind in der Vereinbarung über die Freiwilligendienste FSJ und BFD geregelt.

### **Minderjährige**

Auch Minderjährige können, nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht, an Freiwilligendiensten teilnehmen. Beim Einsatz von minderjährigen Freiwilligen muss die Einsatzstelle die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes z. B. zu Arbeitszeit und Freizeit, Beschäftigungsverboten und Beschäftigungsbeschränkungen sowie zu Regelungen zur gesundheitlichen Betreuung beachten.

### **Mutterschutz**

Das Mutterschutzgesetz findet im Freiwilligendienst Anwendung. Es gelten u. a. die besonderen Vorschriften zur Gestaltung des Arbeitsplatzes, zum Kündigungsschutz usw. Es besteht Anspruch auf die Mutterschutzleistungen, wie die Zahlung eines Zuschusses zum Mutterschaftsgeld während der Mutterschutzfristen und Mutterschutzlohn bei Beschäftigungsverboten außerhalb der Mutterschutzfristen.

### **Nachtdienste**

Die Freiwilligen sind Hilfskräfte. Aus diesem Grund ist es ihnen nicht erlaubt, Nachtdienste zu übernehmen. Individuelle Absprachen sind zwischen der Einsatzstelle, dem Träger und der/dem Freiwilligen vor Beginn der Übernahme von Nachtdiensten zwingend erforderlich.

## **Nebentätigkeit**

Das FSJ und der BFD entsprechen einer Vollzeitbeschäftigung. Angestrebte Nebentätigkeiten sind mit der Einsatzstelle und dem DRK-Landesverband Oldenburg abzusprechen. Ein Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit muss beim Träger gestellt werden. Es gelten die Regelungen aus der FSJ- und BFD-Vereinbarung. Freiwillige, die aus Ausland für das FSJ / den BFD mit einem Visum eingereist sind und einen Aufenthaltstitel erhalten, dürfen grundsätzlich keiner Nebentätigkeit nachgehen.

## **Pädagogische Begleitung**

Die pädagogische Begleitung wird von Ihrem Freiwilligendienst-Träger sichergestellt. Sie umfasst die an Lernzielen orientierte fachliche Anleitung der Freiwilligen durch die Einsatzstelle, die individuelle Betreuung durch pädagogische Kräfte des Trägers und durch die Einsatzstelle sowie die Seminararbeit. So wird sichergestellt, dass Sie bei Fragen oder Problemen während Ihres Freiwilligendienstes nicht auf sich allein gestellt sind. Das pädagogische Team vom DRK Landesverband Oldenburg steht zudem telefonisch als Ansprechpartner beratend zur Verfügung.

## **Pflegeversicherung**

Die Freiwilligen werden grundsätzlich in der Pflegeversicherung pflichtversichert (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI).

## **Politisches Seminar**

Für Freiwillige im BFD ist ein verpflichtendes Seminar zur politischen Bildung vorgesehen. Das Seminar findet in einem der Bildungszentren des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) statt. Dafür entfällt die eine reguläre Seminarwoche des DRK-Trägers. BFD Freiwillige über 27 Jahren, müssen nicht am politischen Seminar teilnehmen.

## **Anerkennung als Vor-Praktikum**

Die Freiwilligendienste FSJ und BFD werden bei einigen Ausbildungen und Studiengängen als Vorpraktikum anerkannt. Ob und in welchem Umfang eine Anerkennung möglich ist, richtet sich nach den jeweiligen Bestimmungen der Ausbildungs- bzw. Studiengänge.

## **Probezeit**

Die Probezeit wird in der Vereinbarung über die Ableistung eines Freiwilligendienstes geregelt.

## **Schweigepflicht**

Die Freiwilligen haben wie alle anderen Mitarbeiter\*innen einer Einrichtung über die persönlichen Verhältnisse der Betreuten - auch über die Zeit des Einsatzes hinaus - strenges Stillschweigen gegenüber Außenstehenden zu wahren.



## **Seminare**

Nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz und dem Bundesfreiwilligendienstegesetz sind für eine zwölfmonatige Teilnahme am FSJ und BFD 25 Bildungstage verpflichtend. Diese Regelung betrifft auch Freiwillige, die zu Dienstbeginn des BFD das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für Freiwillige über 27 Jahre, die einen zwölfmonatigen BFD absolvieren, ist ein Bildungstag pro Monat vorgeschrieben. Es müssen somit mindestens zwölf Bildungstage innerhalb eines Jahres absolviert werden.

Beim DRK Landesverband Oldenburg e. V. werden die Seminare in der Regel in fünf Seminarwochen á 5 Tage durchgeführt. Bei Verlängerung ist pro Monat mindestens ein weiterer Seminartag sicherzustellen. Ziel der Seminare ist es, Erfahrungen aus der praktischen Tätigkeit der Freiwilligen zu reflektieren. Weitere Ziele sind Persönlichkeitsbildung, Förderung von sozialer und interkultureller Kompetenz, sowie Stärkung des Verantwortungsbewusstseins für das Gemeinwohl und Einüben von verantwortlichem Handeln. Die Freiwilligen sind an der inhaltlichen Gestaltung der Seminare beteiligt. Die Seminarzeit gilt als Arbeitszeit. Die Teilnahme an den Seminaren ist verpflichtend.

## **Sonderurlaub**

Wer während des Freiwilligendienstes Kinder- und Jugendfreizeiten betreut, kann hierfür in der Einsatzstelle Sonderurlaub beantragen. Die Gewährung geschieht nach Absprache zwischen der Einsatzstelle und dem Träger.

## **Sozialversicherung**

Das FSJ ist sozialversicherungspflichtig. Der Träger meldet die Freiwilligen zur Sozialversicherung an und führt die Beiträge an die gesetzliche Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung ab. (siehe „Krankenversicherung“)

## **Studienplatz**

Bei der Vergabe eines Studienplatzes durch die Zentrale Vergabestelle für Studienplätze (ZVS) dürfen denjenigen, die einen Freiwilligendienst ableisten, keine Nachteile entstehen (§18 des Staatsvertrages). Das bedeutet ein zugesagter Studienplatz bleibt erhalten, ggf. aber nicht die Ortszusage.

## **Taschengeld**

Die Freiwilligen erhalten ein monatliches Taschengeld, welches steuerlich wie Lohn und Gehalt bewertet wird und in der FSJ- und BFD-Vereinbarung geregelt ist. Das Gesetz hat eine Höchstgrenze festgelegt. Angemessen ist ein Taschengeld, das 6. v. H. der in der Rentenversicherung der Arbeitgeber geltenden Beitragsbemessungsgrenze nach § 1385 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung nicht übersteigt.

## **Träger**

Als Träger wird das DRK, Landesverband Oldenburg e.V. bezeichnet, der für die Maßnahmen des FSJ und BFD zuständig ist.

## **Urlaub**

Die Freiwilligen haben einen jährlichen Urlaubsanspruch von 26 Tagen bei einer 5-Tage-Woche für den 12-monatigen Freiwilligendienst. Für unter 18-jährige gelten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Während der Seminare wird kein Urlaub gewährt. Bei einer Freiwilligendienst-Dauer unter 12 Monaten reduziert und bei einer Verlängerung über 12 Monate hinaus erhöht sich der Urlaubsanspruch anteilig.

## **Verantwortung**

Freiwillige können nur im Rahmen des Aufgabenbereichs einer Hilfskraft die Durchführungsverantwortung übernehmen. Die Gesamtverantwortung liegt beim zuständigen Fachpersonal der Einsatzstelle.

## **Vereinbarung**

Für die Freiwilligendienste FSJ und BFD werden je eine schriftliche Vereinbarung zwischen Einsatzstelle, Träger und der/dem Freiwilligen geschlossen. Die Rahmenbedingungen zu den Vereinbarungen für den jeweiligen Freiwilligendienst sind im Jugendfreiwilligendienstegesetz sowie dem Bundesfreiwilligendienstegesetz geregelt. In den Vereinbarungen werden Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zwischen Träger und Einsatzstelle sowie Rechte und Pflichten von Freiwilligen, Träger und Einsatzstelle geregelt.

## **Verlängerung**

Mit Einverständnis der Einsatzstelle können das FSJ und der BFD bis zu 6 Monate auf insgesamt 18 Monate verlängert werden. Bei Bedarf ist dieses mit dem Träger und der Einsatzstelle zu klären. Die Anzahl der Seminartage erhöht sich um mindestens einen Seminartag pro Verlängerungsmonat.

## **Verpflegung**

Gesetzlich ist geregelt, dass Verpflegung oder eine entsprechende Geldersatzleistung gewährt werden kann. Die Höhe der finanziellen Vergütung richtet sich nach den Vorgaben des Trägers.

## **Versicherung**

Die Beiträge zur Sozialversicherung werden abgeführt. Darüber hinaus sind alle Freiwilligen über die Einsatzstelle unfall- und betriebshaftpflichtversichert.

## **Vollzeitschulpflicht**

In Niedersachsen ist die Vollzeitschulpflicht nach neun Schuljahren erfüllt. (siehe „Alter“)

### **Waisenrente**

Die Waisenrente (Voll- und Halbwaisenrente) wird für die Dauer der Freiwilligendienste FSJ und BFD gezahlt.

### **Wochenenddienst**

Wochenenddienste können von Freiwilligen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und der betriebsüblichen Dienstpläne abgeleistet werden. (siehe „Arbeitszeit“)

### **Wohngeld**

Unter bestimmten Voraussetzungen kann Freiwilligen im FSJ und BFD Wohngeld gewährt werden. Die/Der Freiwillige muss das Wohngeld bei der lokal zuständigen Wohngeldstelle beantragen.

### **Zeitzuschläge**

Aufgrund der gesetzlich geregelten Leistungen dürfen Mehrarbeitsstunden, Wochenend- und Feiertagsdienste den Freiwilligen nicht mit finanziellen Zuschlägen vergütet werden.

### **Zeugnisse**

Der Träger stellt nach Rücksprache mit der Einsatzstelle auf Wunsch der/des Freiwilligen ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer des FSJ aus. Freiwilligen im BFD muss ein Zeugnis ausgestellt werden.

### **Ziel der Freiwilligendienste FSJ und BFD**

Ziel der Freiwilligendienste ist es, soziale, persönliche, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken.